

Gültig ab:	9.3.2026
Genehmigt:	Vorstand
Verwendung:	öffentlich

# Reglement über die Haustierhaltung

## Einleitung

Die GISA vertritt die Meinung, dass die Haltung von Haustieren, insbesondere von Katzen, in dichtbesiedelten Gebieten nicht artgerecht ist. Da dies jedoch gesetzlich erlaubt ist, wird nachfolgendes Reglement erlassen.

## Art. 1 Grundsätze

Tierhalter:innen verpflichten sich, die Tierschutzbestimmungen einzuhalten und ihre Haustiere tiergerecht und im Hinblick auf ihr Wohlbefinden verantwortungsvoll zu halten. Sie haften für sämtliche durch die Haustierhaltung entstandenen Schäden gem. Art. 6 dieses Reglements. Tierhalter:innen verpflichten sich, keine Störung der Hausruhe durch ihre Tiere zu verursachen und sorgen für die Einhaltung der üblichen Hygieneregeln. Entstandene Verunreinigungen hat die Tierhalterin bzw. der Tierhalter jeweils unaufgefordert zu beseitigen.

## Art. 2 Tierarten

Die Mieter:innen sind verpflichtet, die Haltung eines Haustiers der Verwaltung vorgängig zu melden.

### Katzen

Erlaubt ist das Halten von maximal zwei Katzen, sofern sich diese ausschliesslich in der Wohnung aufhalten. Das Freilaufenlassen von Katzen ausserhalb der Wohnung ist verboten.

### Hunde

Das Halten von Hunden ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Therapiehunde, wenn eine ärztliche Bescheinigung und die erforderlichen Ausbildungsnachweise des Hundes sowie der Halterin bzw. des Halters vorliegen (z.B. Blindenführhunde, Assistenzhunde, die Menschen mit einer Mobilitätseinschränkung im Alltag helfen, Autismusbegleithunde, Diabetiker- und Epilepsiewarnhunde).

Für das Halten eines Therapiehundes ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung der Verwaltung einzuholen. Die ärztliche Bescheinigung und die erforderlichen Ausbildungsnachweise müssen vorgängig der Verwaltung eingereicht werden. Die Bewilligung der Verwaltung gilt immer nur für ein spezifisches Tier und erlischt mit dem Tod des Tieres.

Hunde sind innerhalb einer Siedlung und in den allgemeinen Räumen jederzeit an der Leine zu führen. Zur Versäuberung sind Hunde an die dafür vorgesehenen öffentlichen Plätze zu führen.

### Kleintiere

Kleintiere in Käfigen, Terrarien oder Aquarien dürfen in den Wohnräumen gehalten werden. Für ein Aquarium ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung der Verwaltung einzuholen.

### **Art. 3 Rücksichtnahme und Sicherheit gegenüber anderen Mieter:innen**

Die Tierhalter:innen verpflichten sich, bei der Haltung ihres Haustieres auf die anderen Mieter:innen im Haus und in der Siedlung gebührend Rücksicht zu nehmen. Sie sind dafür besorgt, dass ihr Haustier die Sicherheit der anderen Mieter:innen nicht gefährdet. Belästigungen der anderen Mieter:innen durch übermässige Tierlaute, unzumutbaren Geruch, herumliegende Tierhaare oder -federn usw. sind unbedingt zu vermeiden.

### **Art. 4 Haftung**

Die Tierhalterin bzw. der Tierhalter haftet für alle durch ihr/sein Haustier verursachten Schäden (Gebäude und Umgebung) und für eine durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z.B. an Tapeten, Türen, Bodenbelägen). Die Tierhalterin bzw. der Tierhalter verpflichtet sich, die GISA schadlos zu halten, wenn eine andere Mieterin bzw. ein anderer Mieter eine berechnete Forderung stellt. Den Tierhalter:innen wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sich schriftlich zusichern zu lassen, dass derartige Schäden abgedeckt sind.

### **Art.5 Vorübergehende Tierhaltung**

Für vorübergehende Tierhaltungen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Anschaffung eines Haustiers, wenn diese eine bestimmte Dauer überschreiten (z.B. das Hüten eines Haustiers während einer Ferienabwesenheit von mehr als 24 Stunden).

### **Art. 6 Missachtung des Reglements über die Haustierhaltung**

Die Missachtung der Bestimmungen dieses Reglements kann zum Ausschluss aus der Genossenschaft und/oder zur Kündigung des Mietvertrages führen. Allfällige Schadensersatzansprüche der GISA bleiben vorbehalten.

### **Art. 7 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement nimmt Bezug auf Art. 17 der Hausordnung und gilt als integrierter Bestandteil des Mietvertrages. Dieses Reglement ersetzt die vorherigen Versionen und tritt am 9. März 2026 in Kraft.